Stadt Leipzig

RV

Eingangsvermerk
Büro für Ratsangelegenheiten

Antwort zur Anfrage Nr. V/F 726 vom 06.11.2012

Posteingangsnummer

Datum

Die Anfrage stellte

DIE LINKE

Umsetzung des Konzeptes „Wohnen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig“ und zur dezentralen Unterbringung

Beantwortung durch

Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule

Datum/Unterschrift

Antwort

1. Welche zusätzlichen Standorte für gemeinschaftliches Wohnen von AsylbewerberInnen und Geduldeten wurden seit der Beschlussfassung des Unterbringungskonzeptes mit welchem Ergebnis geprüft (Beschlusspunkt 4 der Vorlage 1904)?

In den vergangenen Monaten wurden mehr als 25 Objekte geprüft. Eine detaillierte Information zu den einzelnen Objekten wird im Fachausschuss Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule erfolgen. Nach einer entsprechenden Vorprüfung möglicher Objekte durch das Sozialamt hinsichtlich ihrer Eignung erfolgte eine Vorstellung und Bewertung anhand eines Kriterienkataloges in einem verwaltungsinternen Arbeitskreis. Im Rahmen dieser Prüfungen wurden die drei weiteren Objekte gefunden, für die sich derzeit eine Vorlage im Verfahren befindet (DS V/2626).

2. Wann und in welcher Form wurden die BewohnerInnen der Sammelunterkünfte Torgauer Straße 290 und Liliensteinstraße 15 a über das Konzept und daraus resultierenden Folgen informiert (Beschlusspunkt 13 der Vorlage 1904)?

Unmittelbar nach der Beschlussfassung des Konzeptes durch den Stadtrat erfolgte eine schriftliche Einladung zur Vorstellung des Konzeptes in der Gemeinschaftsunterkunft Torgauer Straße. Das Konzept wurde am 1. August 2012 in einer Informationsveranstaltung mit Vertretern des Sozialamtes und Vertretern des mit der sozialen Betreuung beauftragten Vereines vorgestellt.

Sämtliche Informationen zum aktuellen Stand in der Umsetzung des Konzeptes wurden und werden seither direkt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mit der sozialen Betreuung beauftragten Vereine weitergegeben.

3. Wie plant die Stadt Leipzig die Einbeziehung von Anwohnerinnen der neuen Standorte für gemeinschaftliches Wohnen von Asylsuchenden sowie von Vereinen und Initiativen zu gewährleisten? (Bitte Formen der Information und Beteiligung sowie zeitliche Abläufe aufführen.)

Für jeden Standort erfolgt die gezielte Ansprache der relevanten Netzwerkpartner wie z.B. umliegend ansässige Vereine und Verbände und Quartiersmanagement. Mit diesen werden zunächst die relevanten Informationen ausgetauscht und die weiteren Schritte zur Information der Anwohner und Einbindung der Akteure und Bürgerschaft bei der Inbetriebnahme des neuen Standortes besprochen. Hierbei wird zunehmend deutlich, dass sich die Einwohner des Stadtteiles sowohl mit Ideen als auch eigene Initiativen einbringen. Darüber hinaus werden Bürgerforen durchgeführt und die zuständigen Stadtbezirksbeiräte frühzeitig einbezogen. Nach Beschlussfassung werden je nach Umsetzungsstand sowohl die Stadtbezirksbeiräte als auch die Anwohner über den weiteren Verlauf informiert. Sobald die Träger der Betreibung und der sozialen Betreuung für die jeweilige Einrichtung feststehen, werden diese als Ansprechpartner vor Ort bekannt gemacht und übernehmen die Netzwerkarbeit.

4. In welcher Form hat sich die Stadt Leipzig bei der Landesregierung für die Möglichkeit einer prinzipiellen Unterbringung in Wohnungen eingesetzt (Beschlusspunkt 12 der Vorlage 1904)? Welche Reaktion gab es seitens der Landesregierung?

Seit der Beschlussfassung hat es mehrere Gespräche mit den zuständigen Behörden zur dezentralen Unterbringung gegeben. Diese stehen der Zielsetzung bisher ablehnend gegenüber. Ein Schreiben des Oberbürgermeisters an das Sächsische Innenministerium befindet sich in der Erarbeitung.

5. Inwieweit nimmt die Landesregierung bzw. Landesdirektion praktisch Einfluss auf die Gewährung dezentraler Unterbringung auf Antrag von AsylbewerberInnen bzw. Geduldeten? Werden die Einzelfallentscheidungen des Sozialamtes durch die Landesbehörde systematisch kontrolliert? Wurden Entscheidungen der Kommune in der Vergangenheit durch die Landesbehörde bemängelt oder gerügt?

Die nach der Festlegung des Freistaates Sachsen grundsätzliche Unterbringungsform für Asylbewerberinnen und -bewerber während eines laufenden Asylverfahrens ist die Gemeinschaftsunterkunft. Als Ermessensentscheidung (u. a. gesundheitliche und humanitäre Gründe) kann eine dezentrale Unterbringung erfolgen. Diese Entscheidungen wurden bis 2005 systematisch durch den Freistaat Sachsen geprüft. Aktuell erfolgt die Prüfung dieser Entscheidungen jährlich in Form einer Stichprobe.

6. Was spricht aus Sicht der Stadt Leipzig dagegen, AsylbewerberInnen und Geduldete in noch stärkerem Maße dezentral unterzubringen und die vom Sozialamt in Zusammenarbeit mit dem Referat für Migration und Integration, dem Flüchtlingsrat Leipzig, der Vereinigung ausländischer Bürger und der Ausländerbehörde formulierten Kriterien zur dezentralen Unterbringung zu

erweitern (z. B. in der Form, dass dezentrale Unterbringung aus humanitärer Sicht prinzipiell zu bevorzugen ist)?

Eine Ergänzung des Kriterienkataloges, um noch mehr Flüchtlingen das Wohnen in eigenem Wohnraum zu ermöglichen, wurde im Jahr 2011 durch das Sächsische Innenministerium abgelehnt.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung erfolgt eine weite Auslegung des durch den Kriterienkatalog beschriebenen Ermessensspielraumes im bestehenden rechtlichen Rahmen. Darüber hinaus werden die Flüchtlinge auch durch die Träger der Migrantenhilfe auf die Möglichkeiten des dezentralen Wohnens hingewiesen.

7. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Person für die
- die Unterbringung in den bestehenden Heimen
- die Unterbringung in den kleinteiligen Unterkünften entsprechend DS 1904
- die dezentrale Unterbringung?
(bitte vergleichbare Zahlen inkl. Kosten für Miete, Soziale Betreuung, Versorgung, Taschengeld angeben)

Ein Kostenvergleich ist bisher nur für die bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte Torgauer Str. und Liliensteinstraße sowie das dezentrale Wohnen möglich. Erfahrungen zu den Kosten in den Unterkünften entsprechend der DS V/1904 liegen derzeit noch nicht vor, da bisher keine dieser Einrichtungen in Betrieb genommen wurde und die Vertragsverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Die Unterbringungskosten für die zentrale Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften betragen im Durchschnitt 2.901,23 Euro pro Person und Jahr. Die Unterbringungskosten für die Gemeinschaftsunterkünfte beinhalten die Kosten für Erstausstattung, Ersatzausstattung und Betreiberleistungen (inkl. Wach- und Wäschedienst) sowie die soziale Betreuung und sinken mit steigender Auslastung der Gemeinschaftsunterkünfte. Die Unterbringungskosten beim dezentralen Wohnen betragen im Durchschnitt 1.434,38 Euro pro Person und Jahr. Die Unterbringungskosten für dezentrales Wohnen enthalten nur die reinen Mietkosten, die Bewohner übernehmen selbst die Kosten für Energie. Nach einem Aufenthalt von mindestens 48 Monaten in Deutschland werden bei einem Wechsel in dezentrales Wohnen außerdem die Kosten für die Erstausstattung übernommen, was zu einer Erhöhung der Unterbringungskosten führen würde.

8. Wie viele Anträge auf dezentrale Unterbringung wurden seit dem 1.1.2012 gestellt, wie viele davon wurden bewilligt, wie viele wurden abgelehnt (bitte auch die Gründe der Ablehnung aufführen)?

Bis Ende Oktober 2012 wurden 86 Anträge auf dezentrale Unterbringung gestellt. Davon wurden bereits 60 % genehmigt, weitere 21 % befinden sich in der Bearbeitung. Ablehnungsgründe waren neben laufenden Abschiebeverfahren, das Fehlen von humanitären oder gesundheitlichen Gründen bzw. andere persönliche Gründe. Ausgezogen sind seitdem 25 Personen bzw. Familien, weitere 27 befinden sich noch auf der Wohnraumsuche.